

Schiedsrichterordnung

Präambel

- § 1 Leitung des Schiedsrichterwesens
- § 2 Schiedsrichtertag
- § 3 Schiedsrichter
- § 4 Aufgaben, Pflichten und Rechte eines Schiedsrichters
- § 5 Ausbildung, Prüfung und Fortbildung
- § 6 Qualifikation und Einsatz
- § 7 Zeitnehmer, Sekretär
- § 8 Schiedsrichterbeobachter
- § 9 Meldung der Schiedsrichter und des Vereinsschiedsrichterobmannes
- § 10 Vereinsschiedsrichterobmann
- § 11 Schadensersatz, Streichung aus der Schiedsrichter-, Zeitnehmer/Sekretärs- und Beobachterliste
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Zur Durchführung der Aufgaben und Organisation des Schiedsrichterwesens im Bereich des Handball-Verbandes Berlin e.V. (HVB) sowie für die hiermit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erlässt der HVB die nachfolgende Schiedsrichterordnung.

Diese Schiedsrichterordnung enthält ergänzende Regelungen zur SR-Ordnung des DHB in der gültigen Fassung sowie zu den sonstigen Bestimmungen des HVB, die für alle Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter auf Ebene des HVB gleichermaßen bindend sind.

§ 1 Leitung des Schiedsrichterwesens

- (1) Die Leitung des Schiedsrichterwesens obliegt im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Technischen Kommission dem Schiedsrichterausschuss unter dem Vorsitz des Schiedsrichterwartes.
- (2) Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:
 - a) der Schiedsrichterwart,
 - b) der Referent für die Schiedsrichterausbildung (SR-Lehrwart),
 - c) bis zu fünf Beisitzer,
 - d) der hauptamtliche Schiedsrichteransetzer
 - e) eine mögliche zusätzlich vom Präsidium entsandte Person gem. § 32 IV Satzung HVB.

- (3) Der Schiedsrichterausschuss erarbeitet im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Technischen Kommission für die Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichter-beobachter einheitliche Richtlinien.
- (4) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Besetzung der Spiele im Spielbetrieb des HVB mit Schiedsrichtern.
- (5) Der Schiedsrichterausschuss hat die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter zu fördern, um eine einheitliche Regelauslegung zu erreichen.
- (6) Der Schiedsrichterausschuss überwacht die Tätigkeit der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (7) Der Schiedsrichterausschuss nominiert Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Zeitnehmer und Sekretäre für eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung im übergeordneten Bereich sowie für die hierfür notwendigen, weiterführenden Lehrgänge und schlägt diese dem Präsidium des HVB zur Meldung an die Dachverbände vor.
- (8) Der Schiedsrichterausschuss wirkt im Einvernehmen mit der Technischen Kommission bei der Fassung sämtlicher Durchführungsbestimmungen des HVB mit.

§ 2 Schiedsrichtertag

- (1) Die Schiedsrichter des HVB halten alle drei Jahre einen Schiedsrichtertag ab, der mindestens sechs Wochen vor dem Ordentlichen Verbandstag stattzufinden hat und vom Schiedsrichterausschuss einberufen wird.
- (2) Die Schiedsrichter nehmen dort den für den Verbandstag bestimmten Bericht des Schiedsrichterwartes entgegen.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden – mit Ausnahme des hauptamtlichen Schiedsrichteransetzers und der möglichen zusätzlich vom Präsidium entsandten Personen. § 32 IV der Satzung – vom Schiedsrichtertag gewählt (§ 31 Satz 2 der Satzung).

§ 3 Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter kann werden, wer
 1. sich körperlich und charakterlich eignet,
 2. mindestens 14 Jahre alt ist (für Minderjährige ist das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreter erforderlich),
 3. einem ordentlichen Mitglied des HVB angehört und
 4. an einer Schiedsrichterausbildung mit Erfolg teilgenommen hat.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist der Ausgebildete vorläufiger Schiedsrichter. Auf seinem vorläufigen Schiedsrichterausweis sind binnen eines Jahres zehn geleitete Spiele durch die Gegenzeichnung eines Vereins bzw. eines Vereinsschiedsrichterobmanns nachzuweisen. Hat er fristgemäß zehn Spiele geleitet, erhält er einen Schiedsrichterausweis. Mit der Ausstellung des Schiedsrichterausweises

ist der Schiedsrichter endgültig in die Schiedsrichterliste aufzunehmen. Leitet er innerhalb des ersten Jahres nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung weniger als zehn Spiele, kann er durch den Schiedsrichterausschuss aus der Schiedsrichterliste des HVB gestrichen werden.

- (3) In die Schiedsrichterliste ist ebenfalls aufzunehmen, wer mit einem gültigen Schiedsrichter-ausweis eines anderen Landesverbandes des DHB zum HVB wechselt. Über die Kaderzugehörigkeit entscheidet der SR- Ausschuss.
- (4) Der Schiedsrichterausweis kann pro Spieljahr verlängert werden. Die Verlängerung setzt voraus dass der Schiedsrichter seinen in dieser Ordnung festgelegten Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (5) Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum des HVB. Er ist bei Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter unverzüglich an den HVB zurückzugeben.

§ 4 Aufgaben, Pflichten und Rechte eines Schiedsrichters

- (1) Der Schiedsrichter urteilt objektiv nach bestem Wissen und Gewissen und darf sich in seinen Entscheidungen nicht beeinflussen lassen. Voraussetzung für eine gewissenhafte Schiedsrichterleistung ist die selbstverständliche Pflicht des Schiedsrichters, sich stets auf den aktuellen Kenntnisstand der Spielregel zu bringen. Hierzu dienen in erster Linie die vom HVB vorgesehenen Lehrgänge. Aber auch die eigenständige bzw. selbstständige Fortbildung des Schiedsrichters zwischen den Lehrgängen ist eine ebenso selbstverständliche Voraussetzung für eine angemessene Schiedsrichterleistung. Hierzu zählt auch die körperliche Fitness des Schiedsrichters.
- (2) Es obliegt dem Schiedsrichter, wenn er das Spielfeld nicht für bespielbar hält, ein Spiel nicht anzupfeifen. Nachdem er die Spielfläche im Beisein der Mannschaftenverantwortlichen der beiden Mannschaften besichtigt hat, liegt die Entscheidung über die Nichtbespielbarkeit allein beim Schiedsrichter.
- (3) Ein Spiel kann vom Schiedsrichter unter anderem abgebrochen werden,
 1. wenn plötzlich eintretende Witterungseinflüsse oder sonstige zwingende Umstände ein regelgerechtes Spiel nicht mehr zulassen;
 2. wenn Ausschreitungen von Spielern oder Zuschauern die Weiterführung unmöglich machen oder die Gesundheit von am Spiel Beteiligten gefährdet wird;
 3. bei Bedrohung oder Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter.
- (4) Zum Abbruch eines Spiels ist der Schiedsrichter erst dann berechtigt, wenn alle Möglichkeiten zur Weiterführung erschöpft sind.
- (5) Der Schiedsrichter hat gemäß Spielordnung vor Spielbeginn insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Die Prüfung des Spielfeldes, des Spielfeldaufbaus und der Spielerausrüstung;
 2. Die Prüfung der den Regeln entsprechenden Spielbälle und Bestimmung des Balles, mit dem gespielt werden soll;

3. Die Prüfung der vorgelegten Spielausweise; bei fehlendem Spielausweis hat der Schiedsrichter im Protokoll den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des betreffenden Spielers zu notieren und dessen Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben einzuholen.
4. Die Entgegennahme von Einsprüchen und deren Gründe, soweit sie vor dem Spiel bekannt sind, sowie ein von ihm vorzunehmender, diesbezüglicher Eintrag in den Spielbericht.
- (6) Der Schiedsrichter hat spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend zu sein, um die vorgenannten Aufgaben vor der festgesetzten Anwurfzeit ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.
- (7) Der Schiedsrichter hat die Spielausweise beider Mannschaften für die Dauer des Spiels in Verwahrung zu nehmen.
- (8) Unmittelbar nach dem Spielende hat der Schiedsrichter
 1. den Spielbericht zu ergänzen und ggf. einen Schiedsrichterbericht abzufassen;
 2. eventuelle Einsprüche, die sich während oder nach dem Spiel ergeben haben sowie deren Gründe, in den Spielbericht aufzunehmen und einzutragen;
 3. alle besonderen Vorkommnisse im Spielbericht zu vermerken;
 4. ggf. im Spielbericht zu vermerken, sofern die gestellte Spielaufsicht und/oder Zeitnehmer/Sekretär anzeigen, dass sie der Spielleitenden Stelle einen Bericht übersenden wollen;
 5. den Spielbericht beiden Mannschaftsverantwortlichen gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen und die Kenntnisnahme unterschriftlich bestätigen zu lassen;
 6. den Spielbericht, sofern vorgesehen, noch am Spieltag den vorgesehenen Empfängern zu übersenden.
- (9) Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten schuldhaft nicht nachkommen oder diese nicht ausreichend erfüllen, können bestraft werden. Für Schiedsrichter, die belangt werden, haftet der Verein/die Spielgemeinschaft, welcher/welche den fehlbaren Schiedsrichter gemeldet hat.
- (10) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Schiedsrichterausschuss zugeteilten Spielaufträge auszuführen. Im begründeten Verhinderungsfall oder wenn sich der Schiedsrichter für befangen hält, hat er den Auftrag so rechtzeitig zurückzugeben, dass eine Ersatzgestellung noch zeitgerecht möglich ist. Kurzfristige Absagen sind zu vermeiden. Eine eigenmächtige Änderung der Ansetzung oder Ersatzgestellung ist ohne Absprache mit dem Schiedsrichterausschuss unzulässig.
- (11) Der gemeldete Schiedsrichter hat im laufenden Spieljahr mindestens zehn Spiele im Bereich des HVB zu leiten. Schiedsrichter, die diese Bedingungen nicht erfüllen, gelten als nicht einsatzfähig und können von der Schiedsrichterliste genommen werden.
- (12) Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen. Es kann auch farbige Schiedsrichterkleidung getragen werden, jedoch muss sie sich farblich von beiden Mannschaften einschließlich der beiden Torhüter unterscheiden. Bei Schiedsrichtergespannen hat die Schiedsrichterkleidung einheitlich zu sein.

- (13) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, an den vom Schiedsrichterausschuss einberufenen Fortbildungsmaßnahmen, Lehr- und Regelabenden teilzunehmen.
- (14) Der Schiedsrichter hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch seine Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen.
- (15) Die gültigen Schiedsrichterausweise des HVB berechtigen zum freien Eintritt (Stehplatz) für alle Meisterschafts- und Pokalspiele, die vom HVB veranstaltet werden (mit Ausnahme der vom HVB als Sonderveranstaltung bezeichneten Spiele und Turniere).
- (16) Ein Schiedsrichter, der als Spieler oder Offizieller rechtswirksam gesperrt wurde, hat den Schiedsrichterausschuss hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (17) Ein Schiedsrichter kann durch den Schiedsrichterausschuss in besonderen Fällen und bei hinreichender schriftlicher Begründung auf eine bestimmte Zeit, höchstens für ein Spieljahr, von Spielleitungen befreit werden. Nach Ablauf einer Freistellungszeit von zwölf Monaten soll eine Regelüberprüfung stattfinden.

§ 5 Ausbildung, Prüfung und Fortbildung

- (1) Der HVB ist für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter verantwortlich.
- (2) Für die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen ist der Schiedsrichterausschuss verantwortlich.
- (3) Die Ausbildung der Schiedsrichteranwärter, die Abnahme der Prüfung und die ständige Fortbildung der geprüften Schiedsrichter erfolgt nach einheitlichen Richtlinien, die vom Schiedsrichterausschuss erarbeitet werden. Die Abnahme der Schiedsrichterprüfung erfolgt durch ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses.
- (4) Der Lehrgang kann entsprechend der Richtlinien durch vom SR-Ausschuss lizenzierte Dritte geleitet werden. Die zu lehrenden Inhalte der Aus- und Fortbildungslehrgänge werden vom Schiedsrichterausschuss vorgegeben.
- (5) Pro Spieljahr soll mindestens ein Fortbildungslehrgang für die Schiedsrichter durchgeführt werden.

§ 6 Qualifikation und Einsatz

- (1) Die Ansetzung der Schiedsrichter soll möglichst im Gespann erfolgen.
- (2) Schiedsrichter, die Spiele von Männern- bzw. Frauenmannschaften leiten, müssen mindestens das 16. und sollten grundsätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Regelungen für die Einstufung in die oberen Spielklassen des HVB sowie für weiterführende Kader werden vom Schiedsrichterausschuss festgelegt und vor Beginn des jeweiligen Spieljahres offiziell bekannt gemacht.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss wird auf Grundlage der Fortbildungsmaßnahmen und Beurteilungen (neutrale Beobachtungen und – ggf. – Vereinsbeobachtungen) die Schiedsrichter leistungsgerecht einstufen/melden. Die Beurteilungen dienen unter anderem auch als eine Grundlage für die Entscheidung über den Auf- und Abstieg der Schiedsrichter sowie über deren Meldung in übergeordnete Kader, soweit dies vorgesehen ist.

§ 7 Zeitnehmer/Sekretär

- (1) Der HVB ist für die Aus- und Fortbildung der Zeitnehmer und Sekretär verantwortlich.
- (2) Die Durchführung der entsprechenden Lehrgänge wird vom Schiedsrichter-ausschuss im Zusammenwirken mit dem Vereinsschiedsrichterobmann organisiert.
- (3) Zeitnehmer bzw. Sekretär kann derjenige werden, der
 1. sich körperlich und charakterlich eignet, worüber der Schiedsrichterausschuss ggf. im Zusammenwirken mit dem Vereinsschiedsrichterobmann entscheidet,
 2. mindestens 14 Jahre alt ist (für Minderjährige ist das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich),
 3. einem ordentlichen Mitglied des HVB angehört bzw. in dessen Auftrag tätig wird und
 4. an einem Lehrgang für Zeitnehmer/Sekretäre mit Erfolg teilgenommen hat.
- (4) Die Befähigung für das Amt als Zeitnehmer oder Sekretär hat automatisch jeder Schiedsrichter erworben, der im Besitz eines gültigen bzw. vorläufigen Schiedsrichterausweises ist.
- (5) Für den Zeitnehmer/Sekretär wird vom HVB ein Ausweis ausgestellt, der verlängert werden kann. Die Verlängerung des Ausweises kann von einer Teilnahme an einem Lehrgang abhängig gemacht werden.
- (6) § 4 Abs. 9 SR-Ordnung HVB gilt sinngemäß auch für Zeitnehmer und Sekretäre.
- (7) Zeitnehmer und Sekretär haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen.
- (8) Über die Meldung in einen übergeordneten Kader entscheidet der SR-Ausschuss.

§ 8 Schiedsrichterbeobachter

- (1) Der HVB ist für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichterbeobachter verantwortlich.
- (2) Für die Durchführung der entsprechenden Lehrgänge ist der Schiedsrichterausschuss verantwortlich.
- (3) Schiedsrichterbeobachter kann werden, wer
 1. sich körperlich und charakterlich eignet und
 2. einem ordentlichen Mitglied des HVB angehört.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss eines geeigneten Lehrgangs entscheidet der SR-Ausschuss über die Aufnahme in den Kader der Schiedsrichterbeobachter. Mit der Aufnahme ist der Beobachter in die Schiedsrichterliste des HVB einzutragen.
- (5) § 4 Abs. 9 SR-Ordnung HVB gilt sinngemäß auch für Schiedsrichterbeobachter.

- (6) Der Schiedsrichterbeobachter hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch seine Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen.
- (7) Über die Meldung in einen übergeordneten Kader entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

§ 9 Meldung der Schiedsrichter, der Zeitnehmer, der Sekretäre und des Vereinsschiedsrichterobmanns

- (1) Vor Beginn eines jeden Spieljahres, spätestens zu der vom HVB festgesetzten und bekannt gegebenen Frist, haben die Vereine/die Spielgemeinschaften dem Schiedsrichterausschuss ihre Schiedsrichter und gegebenenfalls ihren Vereinsschiedsrichterobmann zu melden.
- (2) Die Zahl der geforderten Schiedsrichter je Verein/Spielgemeinschaft gestaltet sich wie folgt:
 1. für jede Mannschaft, die dem DHB, der 3. Liga, der 4. Liga, der Verbandsliga und Landesliga Männer und der Verbandsliga Frauen angehört, jeweils zwei Schiedsrichter;
 2. für jede weitere Mannschaft jeweils ein Schiedsrichter.
- (3) Vereine/Spielgemeinschaften, die das geforderte Schiedsrichter-Soll nicht erfüllen, werden mit Geldstrafen belegt. Die Höhe der Geldstrafen ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
- (4) Die Vereine/die Spielgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen gemeldeten Vereinsschiedsrichterobmänner und Schiedsrichter sowie die von ihnen eingesetzten Zeitnehmer und Sekretäre regelmäßig die für sie vorgesehenen Lehrveranstaltungen des HVB besuchen.

§ 10 Vereinsschiedsrichterobmann

Ein Vereinsschiedsrichterobmann, der fachlich hierzu geeignet ist, hat insbesondere die Aufgabe, alle neu ausgebildeten Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre seines Vereins im ersten Jahr zu betreuen bzw. ggf. dies auf geeignete Personen zu übertragen. Des Weiteren erhält er nach einer Unterweisung durch den Schiedsrichterausschuss die Berechtigung, eigenständig Zeitnehmer und Sekretäre für seinen Verein aus- und weiterzubilden und diese dann dem Schiedsrichterausschuss schriftlich zu melden. Er ist außerdem Ansprechpartner des Vereins/ der Spielgemeinschaft gegenüber dem Schiedsrichterausschuss.

§ 11 Schadensersatz, Streichung aus der Schiedsrichter-, Zeitnehmer/Sekretärs- und Beobachterliste

- (1) Muss ein Spiel wegen unentschuldigtem Ausbleiben des/der Schiedsrichter/s neu angesetzt werden, kann von dem/den Schiedsrichter/n die Erstattung der nachweislich hieraus entstandenen Fahrtkosten (ÖPNV) der an diesem Spiel beteiligten Vereine und ggf. des Schiedsrichterbeobachters verlangt werden.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann ein Schiedsrichter, Zeitnehmer/ Sekretär oder Schiedsrichterbeobachter von der Liste des HVB gestrichen werden.
- (3) Vor der Streichung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

- (4) Die Streichung ist dem Betroffenen und seinem Verein/seiner Spielgemeinschaft unter Angabe der Gründe durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung tritt nach Verabschiedung durch den Verbandstag am 26.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schiedsrichterordnung außer Kraft.

-Fassung gemäß Beschlusslage des Verbandstages am 26.04.2016-